

121

Gemeindeverwaltung

Geht an: ZA 15418

Kopie an:

Eingang: 15. Jan. 2003

Zur Erledigung Bericht+Antrag

Zur Kenntnisnahme Frist:

Abteilung: Visum: *[Signature]*

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 18. Dezember 2002

1986. Zivilstandswesen (Zusammenarbeitsvertrag Zivilstandskreis)

Gemäss lit. K des Anhangs (vom 30. Oktober 2002) der kantonalen Zivilstandsverordnung bilden die Gemeinden Fehraltorf, Hittnau, Pfäffikon, Russikon und Wildberg einen gemeinsamen Zivilstandskreis. Nach § 1a Abs. 1 der Zivilstandsverordnung haben die Gemeinden, die einen Zivilstandskreis bilden, einen Vertrag abzuschliessen, in welchem Sitz und Bezeichnung des Zivilstandskreises zu vereinbaren (lit. a), wie auch zu bestimmen ist, wem die Rechte und Pflichten zukommen, die nach Gesetz der Gemeinde oder einem Gemeindeorgan zukommen (lit. b). Zuständig für den Vertragsabschluss sind die Gemeinderäte (Abs. 2). Gemäss § 26 Abs. 3 EG ZGB unterliegt diese Vereinbarung der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Sämtliche Gemeinderäte der oben genannten Gemeinden stimmten der Vereinbarung zwischen dem 4. September und dem 23. Oktober 2002 zu. Die Vereinbarung enthält alle notwendigen Bestimmungen. Insbesondere ist mit der Politischen Gemeinde Pfäffikon der Sitz und mit Pfäffikon die Bezeichnung des Zivilstandskreises bestimmt worden. Das Inkrafttreten des Vertrages zwischen den Gemeinden erfolgt wunschgemäss gestaffelt zwischen dem 1. Januar 2003 und dem 1. April 2003.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Vertrag über die Zusammenarbeit der Gemeinden Pfäffikon, Fehraltorf, Hittnau, Russikon und Wildberg im Zivilstandskreis Pfäffikon wird genehmigt.

II. Mitteilung an die Politischen Gemeinden Fehraltorf, Hittnau, Pfäffikon, Russikon und Wildberg, den Bezirksrat Pfäffikon, an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

[Signature]
Husi



Vertrag über die Zusammenarbeit der Gemeinden Pfäffikon, Fehraltorf, Hittnau, Russikon und Wildberg im Zivilstandskreis Pfäffikon

Gestützt auf § 26 Abs. 3 EG ZGB und §§ 1 und 1.a. der kantonalen Zivilstandsverordnung (kant. ZStV)

Art. 1 Vertragsparteien und Bezeichnung	Die Politischen Gemeinden Pfäffikon, Fehraltorf, Hittnau, Russikon und Wildberg bilden auf unbestimmte Zeit unter der Bezeichnung „Zivilstandskreis Pfäffikon“ einen gemeinsamen Zivilstandskreis.
Art. 2 Amtssitz	Als Amtssitz des Zivilstandskreises wird die Politische Gemeinde Pfäffikon festgelegt.
Art. 3 Aufgaben und Zuständigkeiten	<p>Das Zivilstandsamt Pfäffikon (Sitzgemeinde) erfüllt alle Aufgaben des Zivilstandswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.</p> <p>Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ist zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none">• die Ernennung oder die Wahl der Zivilstandsbeamtin bzw. des Zivilstandsbeamten sowie deren bzw. dessen Stellvertretung• die Aufsicht über das Zivilstandsamt sowie die Behandlung allfälliger Beschwerden soweit die Organisation des Zivilstandsamtes in Frage steht• die Disziplinalgewalt über die auf dem Zivilstandsamt tätigen Personen• die Beurteilung der Übertretungen gemäss Art. 182 Abs. 1 ZStV• die Bestimmung des Standortes des Amts- und des Traulokals• die Besoldung der im Zivilstandsamt tätigen Personen gemäss Verordnung über die Angestellten und das Besoldungswesen der Gemeinde Pfäffikon• die nötige Infrastruktur (Arbeitsplatzinfrastruktur, EDV, feuersichere Aufbewahrung, Archivierung usw.)• die Festsetzung der Kostenbeiträge.

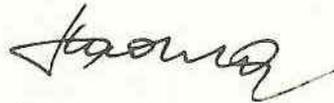
<p>Art. 4 Kostenteiler</p>	<p>Die Sitzgemeinde führt über das Zivilstandsamt (ohne Bestattungsamt) eine eigene Kostenrechnung.</p> <p>Diese umfasst unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none">• Personal- und Ausbildungskosten• Infrastruktur-, Miet- und Betriebskosten• Kosten für „Infostar“• Investitionskosten (feuersichere Aufbewahrung)• Gebührenerlöse . <p>Die Kosten für die EDV-Rückfassung „Infostar“ aus dem Familienregister der Vertragsgemeinden fallen auf Grund einer besonderen Vereinbarung vollumfänglich zu Lasten der einzelnen Vertragsgemeinden.</p> <p>Die Netto- Kosten werden den Vertragsgemeinden nach Massgabe deren Einwohnerzahl (1. Januar des Rechnungsjahres) jährlich in Rechnung gestellt.</p>
<p>Art. 5 Öffnungszeiten</p>	<p>Das Zivilstandsamt Pfäffikon legt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat Pfäffikon die Öffnungszeiten fest und macht sie bekannt .</p>
<p>Art. 6 Vertragsdauer und -auflösung</p>	<p>Der Anschlussvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.</p> <p>Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Vertragsgemeinden.</p> <p>Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p> <p>Der Anschlussvertrag kann von jeder Vertragsgemeinde unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Jahresende gekündigt werden.</p> <p>Im Zeitpunkt der Kündigung muss eine neue Festlegung der davon betroffenen Zivilstandskreise durch den Regierungsrat vorliegen.</p> <p>Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag sind nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu erledigen.</p>
<p>Art. 7 Inkraftsetzung</p>	<p>Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Vertragsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Absprache mit der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen für die Gemeinden Pfäffikon, Fehraltorf und Wildberg auf den 1. Januar 2003 und Hittnau und Russikon auf den 1. April 2003 in Kraft.</p>
<p>Art. 8 Übergabe</p>	<p>Mit Inkraftsetzung dieses Vertrages sind die Vertragsgemeinden verpflichtet, der Sitzgemeinde die Zivilstandsregister sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben.</p>

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Pfäffikon vom 10. September 2002

Gemeinderat Pfäffikon ZH



Hans Heinrich Rath
Gemeindepräsident



Hanspeter Thoma
Gemeindeschreiber

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Fehraltorf vom 13. September 2002

Gemeinderat Fehraltorf ZH



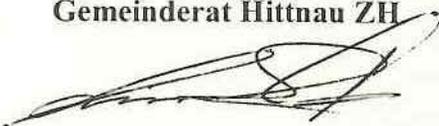
Angelo Trümpy
Gemeindepräsident



Hans Rudolf Scherrer
Gemeindeschreiber

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Hittnau vom 18. September 2002

Gemeinderat Hittnau ZH



Franz Lisibach
Gemeindepräsident



Hansruedi Kocher
Gemeindeschreiber

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Russikon vom 4. September 2002

Gemeinderat Russikon ZH



Cuno Hartmann
Gemeindepräsident



Kurt Gubler
Gemeindeschreiber

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Wildberg vom 23. Oktober 2002

Gemeinderat Wildberg ZH



Reto Vannini
Gemeindepräsident



Heinz Schwender
Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat am 18. Dez. 2002
mit Beschluss Nr. 1986 genehmigt



Der Staatschreiber:





27. Mai 2002

A

Geht an: <u>Ziv. Amt</u>	Erh.
<input type="checkbox"/> zur Erledigung	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Kenntnisnahme	
<input type="checkbox"/> mit Stellung. umr. zurück an den Gemeinderat bis:	
GEMEINDERATSKANZLEI	
Der Gemeindegeschreiber: <u>KE</u>	

Protokoll des Gemeinderates**Sitzung vom 15. Mai 2002****Zivilstandsamt
Reorganisation der Zivilstandsämter
im Kanton Zürich
Übertragung des Zivilstandswesens an die
Gemeinde Pfäffikon**

95

Z3.A. Behörden, Gremien, Institutionen

Ausgangslage

Der Bundesrat hat im Jahre 1999 zur Sicherstellung eines fachlich zuverlässigen Vollzugs des Zivilstandswesens gesamtschweizerisch geltende Mindestanforderungen an die Aus- und Weiterbildung der im Zivilstandswesen tätigen Personen sowie an den Beschäftigungsgrad der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten erlassen (Art. 48 Abs. 3 ZGB). Im Weiteren hat er auf den 1. Januar 2000 die revidierte Zivilstandsverordnung in Kraft gesetzt. Zwei Bestimmungen in dieser Verordnung haben für die Organisation der Zivilstandsämter im Kanton Zürich grundsätzliche Konsequenzen. Sie lauten folgendermassen:

Art. 3 Abs. 2 bis

Die Zivilstandskreise sind so festzulegen, dass sich für die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten ein Beschäftigungsgrad ergibt, der einen fachlich zuverlässigen Vollzug gewährleistet. Der Beschäftigungsgrad soll mindestens 40 % betragen. Er wird ausschliesslich aufgrund zivilstandsamtlicher Tätigkeit berechnet.

Art. 10 Abs. 5

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann in besonders begründeten Fällen auf Gesuch der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen Ausnahmen vom minimalen Beschäftigungsgrad nach Art. 3 Abs. 1 bis bewilligen, wenn der fachlich zuverlässige Vollzug gewährleistet ist.

Die Direktion der Justiz und des Innern hat versucht, für den Kanton Zürich eine Ausnahmebewilligung zu erwirken, die den Fortbestand der bisherigen Zivilstandsämter gesichert hätte. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat das Gesuch Ende letzten Jahres abgelehnt. Dazu kommt, dass sich im Vollzug zeigt, dass nicht nur für die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten von einem Beschäftigungsgrad von 40 % ausgegangen wird, sondern dass sich dieses Pensum auch auf die Stellvertretung beziehen muss. Dies bedeutet, dass im Prinzip ein Zivilstandsamt ein Pensum von 80 % beinhalten muss.

Im Weiteren will der Bund die zivilstandsamtliche Organisation ändern, professionalisieren und diese deshalb in eine elektronische Datenverarbeitung überführen. Die Zivilstandsregister auf Papier werden durch die Informatiklösung „Infostar“ (informatisiertes Standesregister) abgelöst und es ist seitens der Direktion des Innern und der Justiz des Kantons Zürich geplant, diese bundesrechtliche Vorgabe bis zum 4. Quartal 2003 umzusetzen, d.h. Reorganisation der Zivilstandsämter und Einführung der Informatiklösung „Infostar“.

Situation im Kanton Zürich und im Bezirk Pfäffikon

Der Verband der Gemeindepräsidenten, die heutigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber sowie das Kollegium der Gemeindeschreiber des Bezirkes Pfäffikon haben sich mit dem gesamten Problemkreis eingehend auseinandergesetzt. Ohne einem politischen Entscheid der Gemeindebehörden oder aber einem allfällig durch die kantonalen Instanzen übergeordneten Entscheid vorzugreifen, sind sie gemeinsam zur Auffassung gelangt, dass nachfolgende Regelung im Bezirk Pfäffikon als sinnvoll erscheint und anzustreben ist. Die zivilstandsamtlichen Belange der 12 Gemeinden des Bezirkes Pfäffikon sollen inskünftig sichergestellt werden durch:

Zivilstandskreis Pfäffikon

umfassend die Gemeinden Fehraltorf, Hittnau, Pfäffikon, Russikon und voraussichtlich Wildberg

Zivilstandskreis Illnau-Effretikon

umfassend die Stadt Illnau-Effretikon sowie die Gemeinden Kyburg, Lindau und Weisslingen

Zivilstandskreis Oberes Tösstal

umfassend die Gemeinden Bauma, Sternenberg, Wila sowie ev. weitere Gemeinden aus den Bezirken Hinwil und Winterthur

Die Reorganisation bei den einzelnen Gemeinden ist aufgrund der zeitlichen Vorgaben der kantonalen Instanzen, insbesondere aber wegen der geplanten Einführung des EDV-Systems „Infostar“, an die Hand zu nehmen und es sind die entsprechenden Anschlussgesuche zu stellen.

Dies umso mehr, als bei den inskünftig vergrösserten Zivilstandskreisen die notwendigen organisatorischen und personellen Schritte in die Wege zu leiten sind.

Weiteres Vorgehen

Der Gemeinderat Pfäffikon hat mit Beschluss vom 23. April 2002 im Sinne eines Grundsatzentscheides seine Bereitschaft signalisiert, den Zivilstandskreis Pfäffikon um das Gebiet der Gemeinden Fehraltorf, Hittnau, Russikon und Wildberg auszuweiten. Die Gemeinderäte von Fehraltorf, Hittnau, Russikon und Wildberg werden vom Gemeinderat Pfäffikon eingeladen, ihr Interesse für den Zusammenschluss der Zivilstandsämter mit demjenigen der Gemeinde Pfäffikon bis spätestens Ende Mai 2002 ebenfalls kund zu tun.

In einem weiteren Schritt ist auf Verwaltungsebene unter den betroffenen Gemeinden der Vertrag über den Zusammenschluss zu erarbeiten. Die organisatorischen, räumlichen und personellen Dispositionen sind vorzubereiten und die damit verbundenen Kosten (Erstinvestitionen und jährlich wiederkehrende Kosten) sind zu beziffern. Sobald die Bedingungen für den Zusammenschluss der Zivilstandsämter im Detail erarbeitet sind, haben die betroffenen Gemeinderäte nochmals Beschluss zu fassen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben die Zivilstandskreise im Kanton Zürich neu zu definieren sind.
2. Im Sinne eines Grundsatzentscheides wird das Interesse und die Bereitschaft signalisiert, das Zivilstandsamt der Gemeinde Hittnau mit demjenigen der Gemeinde Pfäffikon zusammenzuschliessen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - 3.1. Gemeinderat Pfäffikon, 8330 Pfäffikon
 - 3.2. Gemeinderat Fehraltorf, 8340 Fehraltorf
 - 3.3. Gemeinderat Russikon, 8332 Russikon
 - 3.4. Gemeinderat Wildberg, 8321 Wildberg
 - 3.5. Gemeindepräsident Franz Lisibach
 - 3.6. Zivilstandsamt

GEMEINDERAT HITTNAU

Der Präsident:

Der Schreiber:



F. Lisibach



H.R. Kocher

24. MAI 2002

versandt: _____

ko/ks



A

Geht an: ziv. amtl
 zur Erledigung
 zur Kenntnisnahme
Gemeinderat bis:
GEMEINDERATSKANZLEI
Der Gemeindeschreiber:
EINGEGANGEN
21. Mai 2002

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Russikon

Sitzung vom 15. Mai 2002

Erl.....

42 Zivilstandswesen Reorganisation der Zivilstandsämter im Kanton Zürich Aufhebung des Zivilstandsamtes Russikon und Bildung eines Zivilstandskreises Pfäffikon

AUSGANGSLAGE

Der Bundesrat hat im Jahre 1999 zur Sicherstellung eines fachlich zuverlässigen Vollzugs des Zivilstandswesens gesamtschweizerisch geltende Mindestanforderungen an die Aus- und Weiterbildung der im Zivilstandsdienst tätigen Personen sowie an den Beschäftigungsgrad der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten erlassen (Art. 48 Absatz 3 ZGB). Im Weiteren hat er auf den 1. Januar 2000 die revidierte Zivilstandsverordnung in Kraft gesetzt. Zwei Bestimmungen in dieser Verordnung haben für die Organisation der Zivilstandsämter im Kanton Zürich grundsätzliche Konsequenzen:

Art. 3, Absatz 1 bis

Die Zivilstandskreise sind so festzulegen, dass sich für die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten ein Beschäftigungsgrad ergibt, der einen fachlich zuverlässigen Vollzug gewährleistet. Der Beschäftigungsgrad soll mindestens 40 % betragen. Er wird ausschliesslich aufgrund zivilstandsamtlicher Tätigkeit berechnet.

Art. 10, Absatz 5

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann in besonders begründeten Fällen auf Gesuch der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen hin Ausnahmen vom minimalen Beschäftigungsgrad nach Art. 3 Absatz 1 bis bewilligen, wenn der fachlich zuverlässige Vollzug gewährleistet ist.

Die Kantonale Direktion der Justiz und des Innern hat versucht, für den Kanton Zürich eine Ausnahmegewilligung zu erwirken, die den Fortbestand der bisherigen Zivilstandsämter gesichert hätte. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat das Gesuch Ende letzten Jahres jedoch abgelehnt. Dazu kommt, dass sich im Vollzug zeigt, dass nicht nur für die Zivilstandsbeamtin/den Zivilstandsbeamten von einem Beschäftigungsgrad von 40 % ausgegangen wird, sondern dass sich dieses Pensum auch auf die Stellvertretung beziehen muss. Dies bedeutet, dass im Prinzip ein Zivilstandsamt ein Pensum von 80 % beinhalten muss.

Im Weiteren will der Bund die zivilstandsamtliche Organisation ändern, professionalisieren und diese deshalb in eine elektronische Datenverarbeitung überführen. Die Zivilstandsregister auf Papier werden durch die Informatiklösung „Infostar“ abgelöst und es ist seitens der Direktion des Innern und der Justiz des Kantons Zürich geplant, diese bundesrechtliche Vorgabe bis zum 4. Quartal 2003 umzusetzen, das heisst, Reorganisation der Zivilstandsämter und Einführung der Informatiklösung.

Situation im Kanton Zürich und im Bezirk Pfäffikon

Um den Beschäftigungsgrad im Zivilstandsamt auf verlässlichen Grundlagen berechnen zu können, hat eine kantonale „Arbeitsgruppe Reorganisation im Zivilstandswesen“ für den ganzen Kanton Zürich geltende Kriterien festgelegt:

- Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner im Zivilstandskreis
- Anzahl Beurkundungen in den Einzelregistern
- Anzahl Blätteröffnungen in den Familienregistern

Die Auswertung der Erhebung ergab, dass von 171 Gemeinden lediglich 45 Zivilstandsämter einen Beschäftigungsgrad von mehr als 40 % aufweisen. Somit sind 126 Gemeinden oder 73,8 % von der 40 %-Regelung direkt betroffen. Die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben hat somit einen massiven Eingriff in die gewachsenen kantonalen Strukturen zur Folge.

Für den Bezirk Pfäffikon ergibt sich, dass lediglich die Zivilstandsämter von Bauma (56%), Pfäffikon (97%) und Illnau-Effretikon (96 %) über einen Beschäftigungsgrad von mehr als 40 % verfügen und weiter bestehen bleiben. Für Bauma gilt sogar der Vorbehalt der Stellvertretung. Die übrigen Bezirksgemeinden müssen ihre Zivilstandsämter neu organisieren bzw. eine Zusammenarbeit anstreben. Ausgenommen von der Neuorganisation ist das Bestattungswesen. Die Organisation von Beerdigungen und die diesbezügliche Meldestelle verbleibt bei jeder einzelnen Gemeinde.

Lösungsmöglichkeiten für die Reorganisation

Der Verband der Gemeindepräsidenten, die heutigen Amtsinhaber und das Kollegium der Gemeindeschreiber des Bezirkes Pfäffikon haben sich mit dem gesamten Problemkreis eingehend auseinandergesetzt. Ohne einem politischen Entscheid ihrer Gemeindebehörden oder aber einem allfällig durch die kantonalen Instanzen übergeordneten Entscheid vorzugreifen, sind sie gemeinsam zur Auffassung gelangt, dass nachfolgende Regelung im Bezirk Pfäffikon als sinnvoll erscheint und anzustreben ist. Die zivilstandsamtlichen Belange der 12 Gemeinden des Bezirkes Pfäffikon sollen inskünftig sichergestellt werden durch:

Sitzung vom 15. Mai 2002

- den Zivilstandskreis Pfäffikon
umfassend die Gemeinden Fehraltorf, Hittnau, Pfäffikon und Russikon sowie voraussichtlich Wildberg
- den Zivilstandskreis Illnau-Effretikon
umfassend die Stadt Illnau-Effretikon, die Gemeinden Kyburg, Lindau und Weisslingen
- den Zivilstandskreis „Oberes Tösstal“
umfassend die Gemeinden Bauma, Sternenbergr, Wila sowie weitere Gemeinden aus den Bezirken Hinwil und allenfalls Winterthur

Die Reorganisation bei den einzelnen Gemeinden ist aufgrund der zeitlichen Vorgabe der kantonalen Instanzen, insbesondere aber wegen der geplanten Einführung des EDV-Systems „Infostar“ nun an die Hand zu nehmen und es sind die entsprechenden Anschlussgesuche zu stellen. Dies umso mehr, als bei den inskünftigen vergrösserten Zivilstandskreisen die notwendigen organisatorischen und personellen Schritte in die Wege zu leiten sind.

Stellungnahme des Gemeinderates Pfäffikon

Der Gemeinderat Pfäffikon hat an seiner Sitzung vom 23. April 2002 von den bisher getroffenen Dispositionen in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen. Er ist bereit, die Zivilstandsämter der Nachbargemeinden zu übernehmen. Allerdings präsentiert sich die organisatorische Situation in Pfäffikon zur Zeit noch nicht optimal. Vor wenigen Monaten wurde das Gemeindehaus und auch das Zivilstandsamt umgebaut. Die Planung war zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem noch nicht von der Zusammenlegung von Zivilstandsämtern die Rede war. Die bestehenden Büroräume sind nur auf die Gemeinde Pfäffikon ausgerichtet. Es bedarf deshalb erneut einer Reorganisation sowohl des Amtes als auch der Raumdisposition. Unter diesen Voraussetzungen ist der Zeitplan des Kantons für Pfäffikon sehr gedrängt. Ausserdem bedeutet die Übernahme der Zivilstandsämter der Nachbargemeinden zur Zeit auch die obere Kapazitätsgrenze.

Die Verantwortlichen der Verwaltung und des Gemeinderates Pfäffikon sind jedoch zuversichtlich, eine für alle befriedigende Lösung treffen zu können. Es gilt nun, sofort die Grundsatzentscheide zu fällen, damit die organisatorischen Fragen geklärt und die vertraglichen Details ausgearbeitet werden können. Dabei kann bei der Ausarbeitung auf die Unterstützung und die geleisteten Vorarbeiten der Direktion der Justiz und des Innern, Amt für Gemeinden und berufliche Vorsorge, zurückgegriffen werden.

Weiteres Vorgehen

Der Gemeinderat Pfäffikon wünscht nun raschmöglichst einen entsprechenden Grundsatzbeschluss der Gemeinderäte von Fehraltorf, Hittnau, Russikon und Wildberg betreffend den Anschluss ihrer Zivilstandsämter. In einem weiteren Schritt ist auf Verwaltungsebene unter den betroffenen Gemeinden der Vertrag über den Zusammenschluss zu erarbeiten. Weiter sind die organisatorischen, räumlichen, personellen und vor allem auch finanziellen Dispositionen zu treffen. Die Anschlussgemeinden müssen in absehbarer Zeit die mit der Delegation verbundenen Kosten kennen. Sobald die Bedingungen für den Zusammenschluss im Detail erarbeitet sind, haben die betroffenen Gemeinderäte einen zweiten Beschluss zu fassen.

Erwägungen

Das Zivilstandsamt Russikon wird in der vorstehend erwähnten Analyse mit 28 % Beschäftigungsgrad aufgeführt. Diese verteilen sich auf drei Personen, nämlich die Amtsinhaberin und zwei Stellvertreter. Es ist somit klar, dass die Gemeinde Russikon ihr Zivilstandsamt wird aufgeben müssen. Entsprechende Gesuche des Gemeinderates zur Aufrechterhaltung dieser Dienstleistung an der Bevölkerung wurden bekanntlich bereits abgewiesen.

Das Angebot des Gemeinderates Pfäffikon entspricht den Vorstellungen der Gemeindepräsidenten und der Gemeindeschreiber sowie der amtierenden Zivilstandsbeamten. Einzig die Gemeinde Wildberg hat sich nachträglich nach Pfäffikon orientiert, nachdem bekannt geworden ist, dass im Tösstal allenfalls keine einheitliche Lösung innerhalb des Bezirkes Pfäffikon getroffen werden kann.

Unter Vorbehalt dass ein beidseitig akzeptierbarer Vertrag ausgehandelt werden kann, ist der Gemeinderat Russikon der Meinung, dass er die zivilstandsamtlichen Aufgaben gemäss noch auszuarbeitendem Zeitplan an die Gemeinde Pfäffikon übertragen will. Er bedankt sich beim Gemeinderat Pfäffikon, bei der Gemeindeverwaltung Pfäffikon und beim amtierenden Zivilstandsbeamten für die Bereitschaft zur Aufnahme.

Zuhanden des Gemeinderates Pfäffikon sowie der weiteren beteiligten Gemeinden soll eine grundsätzliche Zustimmung zum Zusammenschluss des Zivilstandskreises Pfäffikon beschlossen werden.

Sitzung vom 15. Mai 2002

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Gemeinderat Russikon nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben Zivilstandskreise im Kanton Zürich neu zu definieren sind und dass dabei das Zivilstandsamt Russikon aufgehoben werden muss.
2. Im Sinne eines Grundsatzentscheides beabsichtigt der Gemeinderat vom Angebot der Gemeinde Pfäffikon Gebrauch zu machen und dem Zivilstandskreis Pfäffikon, umfassend voraussichtlich die Gemeinden Fehraltorf, Hittnau, Russikon, Pfäffikon und Wildberg, beizutreten.
3. Der Gemeindegeschreiber und die Zivilstandsbeamtin werden beauftragt, zusammen mit den entsprechenden Funktionären und Verantwortlichen der Gemeinde Pfäffikon die Modalitäten für die geplante Zusammenarbeit zu definieren und den betroffenen Behörden das Vertragswerk samt organisatorischen und finanziellen Dispositionen zu Genehmigung zu unterbreiten.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - 4.1 Gemeinderat Pfäffikon, 8330 Pfäffikon
 - 4.2 Zivilstandsamt Pfäffikon, 8330 Pfäffikon
 - 4.3 Gemeinderäte Fehraltorf, Hittnau und Wildberg
 - 4.4 Übrige Stadt- und Gemeinderäte der Bezirksgemeinden
 - 4.5 Gemeindepräsident
 - 4.6 Zivilstandsbeamtin
 - 4.7 Zivilstandsbeamte Stv.

Gemeinderat Russikon

Der Präsident:



C. Hartmann

Der Schreiber:



K. Gubler

Versandt: 17. April 2002



GEMEINDE WILDBERG

Tel. 052 / 385 15 88
Fax 052 / 385 16 32

EINGEGANGEN

-6. Mai 2002

Erl.....

8321 Wildberg, 2. Mai 2002

A

Geht an: GP/GS / Ziv. amt

zur Erledigung

zur Kenntnisnahme

mit Stellungnahme zurück an den
Gemeinderat bis:

GEMEINDEKANTZLEI

Der Gemeindevorstand: *[Signature]*

Gemeinderat Pfäffikon

8330 Pfäffikon

Anschluss des Zivilstandsamtes Wildberg an das Zivilstandsamt Pfäffikon

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Nachdem die Bildung eines Zivilstandskreises Mittleres Tösstal (Gemeinden Turbenthal, Wila, Wildberg und Zell) nicht mehr realistisch ist (mindestens die Gemeinde Zell schliesst sich dem Zivilstandskreis Winterthur an) hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 12. Dezember 2001 entschieden, sich um einen Anschluss an das Zivilstandsamt Pfäffikon zu bemühen. Die entsprechenden Gespräche mit Ihrem Gemeindepräsidenten und Ihrem Gemeindevorstand haben in der Folge stattgefunden. Erfreulicherweise haben sich Ihre Vertreter positiv geäussert.

Mit Ihrem Gemeinderatsbeschluss vom 23. April 2002 teilen Sie den beteiligten Gemeinden mit, dass Sie einen Grundsatzentscheid für den Zusammenschluss erwarten.

Wir können Ihnen mitteilen, dass wir nach wie vor an einem Zusammenschluss mit dem Zivilstandsamt Pfäffikon sehr interessiert sind. Gerne erwarten wir die entsprechende Vereinbarung mit Kostenübersicht zur Genehmigung. Für Ihre Bemühungen und Ihr Verständnis danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüssen

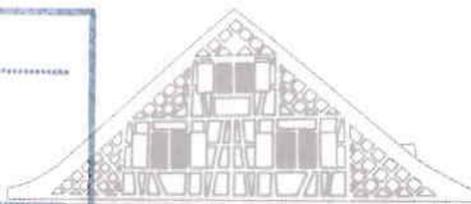
NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident:

[Signature]

Der Schreiber:

[Signature]

Geht an: Ziv. Amt
 zur Erledigung
 zur Kenntnisnahme
 mit Stellungnahme zurück an den
Gemeinderat bis:



A

EINGEGANGEN

25. April 2002

Erl.....

GEMEINDE: FHRANZLEI

Der Gemeindegrossrat

Gemeinde Fehraltorf

GEMEINDERAT

Auszug aus dem Protokoll, Sitzung vom 23. April 2002

42.01

Zivilstandswesen. Organisation. Reorganisation der Zivilstandsämter im Kanton Zürich. Anschluss des Zivilstandsamtes Fehraltorf an das Zivilstandsamt Pfäffikon. Grundsatzentscheid und Gesuch an den Gemeinderat Pfäffikon um baldmöglichste Übernahme des Zivilstandsamtes Fehraltorf

Allgemeines

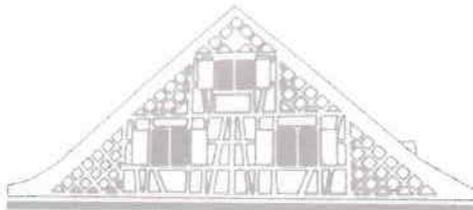
Der Bundesrat hat im Jahre 1999 zur Sicherstellung eines fachlich zuverlässigen Vollzugs des Zivilstandswesens gesamtschweizerisch geltende Mindestanforderungen an die Aus- und Weiterbildung der im Zivilstandswesen tätigen Personen sowie an den Beschäftigungsgrad der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten erlassen (Art. 48 Abs. 3 ZGB). Im Weiteren hat er auf den 1. Januar 2000 die revidierte Zivilstandsverordnung (SR 211.112.1) in Kraft gesetzt. Die beiden zentralen Bestimmungen dieser Verordnung lauten:

Art. 3 Abs. 1 bis:

"Die Zivilstandskreise sind so festzulegen, dass sich für die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten ein Beschäftigungsgrad ergibt, der einen fachlich zuverlässigen Vollzug gewährleistet. Der Beschäftigungsgrad soll mindestens 40 Prozent betragen. Er wird ausschliesslich aufgrund zivilstandsamtlicher Tätigkeiten berechnet. (...)"

Anmerkung:

Diese Vorgabe gilt auch für die Stellvertretung!



Gemeinde Fehraltorf

Art. 10 Abs. 5:

"Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann in besonders begründeten Fällen auf Gesuch der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen Ausnahmen vom minimalen Beschäftigungsgrad nach Art. 3 Absatz 1 bis bewilligen, wenn der fachlich zuverlässige Vollzug gewährleistet ist."

Im Weiteren will der Bund die zivilstandsamtliche Organisation ändern, professionalisieren und diese deshalb in eine elektronische Datenverarbeitung überführen. Die Zivilstandsregister auf Papier werden durch die Informatiklösung "Infostar" (informatisiertes Standesregister) abgelöst und es ist seitens der Direktion des Innern und der Justiz des Kantons Zürich geplant, diese bundesrechtliche Vorgabe bis zum 4. Quartal 2003 umzusetzen, d.h. Reorganisation der Zivilstandsämter und Einführung der Informatiklösung "Infostar".

Situation im Kanton Zürich und im Bezirk Pfäffikon

Um den Beschäftigungsgrad einer Zivilstandsbeamtin oder eines Zivilstandsbeamten auf verlässlichen Grundlagen berechnen zu können, hat eine kantonale Arbeitsgruppe Reorganisation im Zivilstandswesen für den ganzen Kanton geltende Kriterien festgelegt:

- Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner im Zivilstandskreis
- Anzahl Beurkundungen in den Einzelregistern
- Anzahl Blätteröffnungen in den Familienregistern.

Die Auswertung dieser Erhebung ergab, dass von 171 Gemeinden lediglich 45 Zivilstandsämter einen Beschäftigungsgrad von mehr als 40% aufweisen. Somit sind 126 Gemeinden (73,8%) von der 40%-Regelung direkt betroffen.

Die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgabe hat somit einen massiven Eingriff in die gewachsenen kantonalen Strukturen zur Folge.



Gemeinde Fehraltorf

Für den Bezirk Pfäffikon ergibt sich, dass lediglich die Zivilstandsämter der Gemeinden Bauma (56%) und Pfäffikon (97%) sowie die Stadt Illnau-Effretikon (96%) über einen Beschäftigungsgrad von 40% verfügen und weiter bestehen bleiben (Anmerkung: Bauma unter Vorbehalt). Dieser Sachverhalt bedingt, dass sich die übrigen Bezirksgemeinden zivilstandsamtlich neu auszurichten haben, so auch Fehraltorf.

Lösungsmöglichkeiten für die Reorganisation

Der Verband der Gemeindepräsidenten, die heutigen Amtsinhaber und das Kollegium der Gemeindeschreiber des Bezirkes Pfäffikon haben sich mit dem gesamten Problemkreis eingehend auseinandergesetzt.

Ohne einem politischen Entscheid ihrer Gemeindebehörde oder aber einem allfällig durch die kantonalen Instanzen übergeordneten Entscheid vorzugreifen, sind sie gemeinsam zur Auffassung gelangt, dass nachfolgende Regelung im Bezirk Pfäffikon als sinnvoll erscheint und anzustreben ist, nämlich

1. Die zivilstandsamtlichen Belange der 12 Gemeinden des Bezirkes Pfäffikon sollen inskünftig sichergestellt werden durch
 - den Zivilstandskreis **Pfäffikon**, umfassend die Gemeinden Fehraltorf, Hittnau, Pfäffikon und Russikon (sowie neu zusätzlich die Gemeinde Wildberg aufgrund des bereits erfolgten Anschlussgesuches)
 - den Zivilstandskreis **Illnau-Effretikon**, umfassend die Stadt Illnau-Effretikon, die Gemeinden Kyburg, Lindau und Weisslingen
 - ein Zivilstandskreis **"oberes" Tösstal**, umfassend die Gemeinden Bauma, Sternenbergr, Wila, (*Wildberg) sowie weitere Gemeinden aus den Bezirken Winterthur (**Turbenthal, **Zell) und Hinwil (Bäretswil, Fischenthal).

(neu: *Anschluss an Pfäffikon, ** Anschluss an Stadt Winterthur).



Gemeinde Fehraltorf

4.3 den Gemeinderat Pfäffikon, Gemeindehaus, Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon (2 fach).

Gemeinderat Fehraltorf

A. Trümpy, Präsident

H.R. Scherrer, Schreiber



Versandt: 24. April 2002

PROTOKOLL DES GEMEINDERATES PFÄFFIKON ZH

Sitzung vom

23. April 2002

Z3.01.1

Zivilstandsdienst / Allgemeine und komplexe Akten

Reorganisation der Zivilstandsämter im Kanton Zürich, Erweiterung des Zivilstandskreises Pfäffikon

Grundsatzentscheid zur Übernahme von Zivilstandsämtern der Nachbargemeinden

Ausgangslage

Der Bundesrat hat im Jahre 1999 zur Sicherstellung eines fachlich zuverlässigen Vollzugs des Zivilstandswesens gesamtschweizerisch geltende Mindestanforderungen an die Aus- und Weiterbildung der im Zivilstandswesen tätigen Personen sowie an den Beschäftigungsgrad der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten erlassen (Artikel 48 Absatz 3 ZGB). Im Weiteren hat er auf den 1. Januar 2000 die revidierte Zivilstandsverordnung in Kraft gesetzt. Zwei Bestimmungen in dieser Verordnung haben für die Organisation der Zivilstandsämter im Kanton Zürich grundsätzliche Konsequenzen. Sie lauten wie folgt:

Artikel 3, Absatz 1 bis:

Die Zivilstandskreise sind so festzulegen, dass sich für die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten ein Beschäftigungsgrad ergibt, der einen fachlich zuverlässigen Vollzug gewährleistet. Der Beschäftigungsgrad soll mindestens 40% betragen. Er wird ausschliesslich aufgrund zivilstandsamtlicher Tätigkeit berechnet.

Artikel 10, Absatz 5:

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann besonders begründeten Fällen auf Gesuch der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen Ausnahmen vom minimalen Beschäftigungsgrad nach Art. 3 Absatz 1 bis bewilligen, wenn der fachlich zuverlässige Vollzug gewährleistet ist.

Die Kantonale Direktion der Justiz und des Innern hat versucht, für den Kanton Zürich eine Ausnahmegewilligung zu erwirken, die den Fortbestand der bisherigen Zivilstandsämter gesichert hätte. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat das Gesuch Ende letzten Jahres abgelehnt. Dazu kommt, dass sich im Vollzug zeigt, dass nicht nur für die Zivilstandsbeamtin/den Zivilstandsbeamten von einem Beschäftigungsgrad von 40% ausgegangen wird, sondern dass sich dieses Pensum auch auf die Stellvertretung beziehen muss. Dies bedeutet, dass im Prinzip ein Zivilstandsamt ein Pensum von 80% beinhalten muss.

PROTOKOLL DES GEMEINDERATES PFÄFFIKON ZH

Sitzung vom 23. April 2002

Im Weiteren will der Bund die zivilstandsamtliche Organisation ändern, professionalisieren und diese deshalb in eine elektronische Datenverarbeitung überführen. Die Zivilstandsregister auf Papier werden durch die Informatiklösung „Infostar“ (informatisiertes Standesregister) abgelöst und es ist seitens der Direktion des Innern und der Justiz des Kantons Zürich geplant, diese bundesrechtliche Vorgabe bis zum 4. Quartal 2003 umzusetzen, d.h. Reorganisation der Zivilstandsämter und Einführung der Informatiklösung „Infostar“.

Situation im Kanton Zürich und im Bezirk Pfäffikon

Um den Beschäftigungsgrad einer Zivilstandsbeamtin oder eines Zivilstandsbeamten auf verlässlichen Grundlagen berechnen zu können, hat eine kantonale Arbeitsgruppe Reorganisation im Zivilstandswesen für den ganzen Kanton geltende Kriterien festgelegt:

- Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner im Zivilstandskreis
- Anzahl Beurkundungen in den Einzelregistern
- Anzahl Blätteröffnungen in den Familienregistern.

Die Auswertung dieser Erhebung ergab, dass von 171 Gemeinden lediglich 45 Zivilstandsämter einen Beschäftigungsgrad von mehr als 40% aufweisen. Somit sind 126 Gemeinden (73,8%) von der 40%-Regelung direkt betroffen. Die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben hat somit einen massiven Eingriff in die gewachsenen kantonalen Strukturen zur Folge.

Für den Bezirk Pfäffikon ergibt sich, dass lediglich die Zivilstandsämter von Bauma (56%), Pfäffikon (97%) und Illnau-Effretikon (96%) über einen Beschäftigungsgrad von 40% verfügen und weiter bestehen bleiben. Für Bauma gilt sogar der Vorbehalt der Stellvertretung. Die übrigen Bezirksgemeinden müssen ihr Zivilstandsamt neu organisieren beziehungsweise eine Zusammenarbeit anstreben. Ausgenommen von der Neuorganisation ist das Bestattungswesen. Die Organisation von Beerdigungen und die diesbezügliche Meldestelle verbleibt bei jeder Gemeinde.

Lösungsmöglichkeiten für die Reorganisation

Der Verband der Gemeindepräsidenten, die heutigen Amtsinhaber und das Kollegium der Gemeindeschreiber des Bezirkes Pfäffikon haben sich mit dem gesamten Problemkreis eingehend auseinandergesetzt. Ohne einem politischen Entscheid ihrer Gemeindebehörden oder aber einem allfällig durch die kantonalen Instanzen übergeordneten Entscheid vorzugreifen, sind sie gemeinsam zur Auffassung gelangt, dass nachfolgende Regelung im

PROTOKOLL DES GEMEINDERATES PFÄFFIKON ZH

Sitzung vom 23. April 2002

Bezirk Pfäffikon als sinnvoll erscheint und anzustreben ist. Die zivilstandsamtlichen Belange der 12 Gemeinden des Bezirkes Pfäffikon sollen inskünftig sichergestellt werden durch:

- den Zivilstandskreis Pfäffikon, umfassend die Gemeinden Fehraltorf, Hittnau, Pfäffikon, Russikon und voraussichtlich Wildberg
- den Zivilstandskreis Illnau-Effretikon, umfassend die Stadt Illnau-Effretikon, die Gemeinden Kyburg, Lindau und Weisslingen
- den Zivilstandskreis „Oberes Tösstal“, umfassend die Gemeinden Bauma, Sternenberg, Wila sowie weiteren Gemeinden aus den Bezirken Hinwil und eventuell Winterthur.

Die Reorganisation bei den einzelnen Gemeinden ist aufgrund der zeitlichen Vorgabe der kantonalen Instanzen, insbesondere aber wegen der geplanten Einführung des EDV-Systems „Infostar“ an Hand zu nehmen und es sind die entsprechenden Anschlussgesuche zu stellen. Dies umso mehr als bei den inskünftigen vergrösserten Zivilstandskreisen die notwendigen organisatorischen und personellen Schritte in die Wege zu leiten sind.

Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat nimmt grundsätzlich von den bisherig getroffenen Dispositionen im zustimmenden Sinn Kenntnis. Er ist bereit, die Zivilstandsämter der Nachbargemeinden zu übernehmen. Allerdings präsentiert sich die organisatorische Situation in Pfäffikon zur Zeit nicht optimal. Vor wenigen Monaten wurde das Gemeindehaus (und auch das Zivilstandsamt) umgebaut. Die Planung war zu einem Zeitpunkt erfolgt, zudem noch nicht von der Zusammenlegung von Zivilstandsämtern die Rede war. Die bestehenden Büroräume sind nur auf unsere Gemeinde ausgerichtet. Es bedarf deshalb einer Reorganisation sowohl des Amtes als auch der Raumdispositionen. Unter diesen Voraussetzungen ist der Zeitplan des Kantons für Pfäffikon sehr gedrängt. Ausserdem bedeutet die Übernahme der Zivilstandsämter der Nachbargemeinden im Moment auch die obere Kapazitätsgrenze.

Die Verantwortlichen der Verwaltung und der Gemeinderat sind aber zuversichtlich, eine für alle befriedigende Lösung treffen zu können. Es gilt nun, sofort die Grundsatzentscheide zu treffen, damit die organisatorischen Fragen geklärt und die vertraglichen Details ausgearbeitet werden können. Erfreulich ist, dass bei den Arbeiten auf die Unterstützung und die bisher geleisteten Vorarbeiten der Direktion der Justiz und des Innern, Amt für Gemeinden und berufliche Vorsorge, zurückgegriffen werden kann.

PROTOKOLL DES GEMEINDERATES PFÄFFIKON ZH

Sitzung vom 23. April 2002

Weiteres Vorgehen

Der Gemeinderat Pfäffikon wünscht möglichst rasch einen entsprechenden Grundsatzbeschluss der Gemeinderäte von Fehraltorf, Hittnau, Russikon und Wildberg betreffend den Anschluss an das Zivilstandsamt Pfäffikon.

In einem weiteren Schritt ist auf Verwaltungsebene unter den betroffenen Gemeinden der Vertrag über den Zusammenschluss zu erarbeiten.

Die organisatorischen, räumlichen und personellen Dispositionen sind vorzubereiten und die damit verbundenen Kosten (Erstinvestitionen und jährlich wiederkehrende Kosten) sind zu beziffern.

Sobald die Bedingungen für den Zusammenschluss der Zivilstandsämter im Detail erarbeitet sind, haben die betroffenen Gemeinderäte nochmals Beschluss zu fassen.

DER GEMEINDERAT

b e s c h l i e s s t :

1. Der Gemeinderat Pfäffikon nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben die Zivilstandskreise im Kanton Zürich neu zu definieren sind.
2. Im Sinne eines Grundsatzentscheides ist der Gemeinderat Pfäffikon bereit, den Zivilstandskreis Pfäffikon um das Gebiet der Gemeinden Fehraltorf, Hittnau, Russikon und Wildberg auszuweiten.
3. Die Gemeinderäte von Fehraltorf, Hittnau, Russikon und Wildberg werden ersucht, bis spätestens Ende Mai 2002 im Grundsatz ihr Interesse für den Zusammenschluss ihrer Zivilstandsämter mit demjenigen der Gemeinde Pfäffikon kund zu tun.
4. Der Gemeindeschreiber wird beauftragt, zusammen mit dem Zivilstandsbeamten und den jeweiligen Verantwortlichen der Nachbargemeinden die Modalitäten für die geplante Zusammenarbeit zu definieren und den betroffenen Behörden das Vertragswerk samt organisatorischen und finanziellen Dispositionen zur Genehmigung zu unterbreiten.

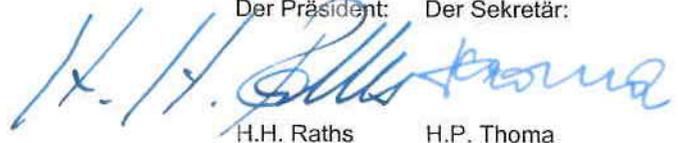
PROTOKOLL DES GEMEINDERATES PFÄFFIKON ZH

Sitzung vom 23. April 2002

5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Gemeindepräsident
 - Gemeinderäte von Fehraltorf, Hittnau, Russikon und Wildberg, mit der Bitte um Stellungnahme
 - übrige Stadt- und Gemeinderäte der Bezirksgemeinden
 - Zivilstandsbeamter

GEMEINDERAT PFÄFFIKON ZH

Der Präsident: Der Sekretär:



H.H. Raths

H.P. Thoma

Versandt: 29. April 2002

T/kh

D:\Kanzlei\GR\23040209.doc